



Auch die Frist von mindestens einem Jahr nach Vorlage eines Befundes ist abzulehnen, genauso wie die dreijährige Frist bei einer schweren Verletzung, unter Vorlage von zwei Befunden nicht praxisgerecht ist.

Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn eine Person eine Gesundheitsschädigung von mehr als 24 Tagen erleidet. Dies trifft beispielsweise auch dann zu, wenn ein Hund eine Person umstößt, ohne diese zu beißen oder sonst in einer Art und Weise zu attackieren und es etwa zu einer Knochenfraktur kommt. Auch hier ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Haltung spezieller Hunderassen und auffälliger Hunde

Die gesamte Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Form strikt abzulehnen. Sie ist völlig unverhältnismäßig und überzogen und darüber hinaus wohl auch gesetz- und verfassungswidrig. Das Halten von Hunden gemäß §§ 6 und 7 auszuschließen, wenn Verurteilungen gemäß Z 1 nicht getilgt sind, entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Derartige Verurteilungen sagen über die Fähigkeit eines Menschen einen Hund zu halten überhaupt nichts aus. Das gilt auch für die Z 2 und 3. Z 4 ist viel zu unbestimmt gefasst, soll auch Bestimmungen von „Staaten“ umfassen und ist in diese Form jedenfalls nicht verfassungskonform.

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt Hunde gemäß §§ 6 und 7 einer Waffe gleich. Das ist aus unserer Sicht strikt abzulehnen und in keiner Weise sachgerecht. Hunde sind Heimtiere und treue Begleiter des Menschen seit mehr als 10.000 Jahren. Begangene Strafdelikte könnten auch nur dann für eine Hundehaltung relevant sein, wenn diese Delikte durch Hunde des Halters bzw. unter Zuhilfenahme von Hunden durch den Halter oder an Hunden begangen wurden. Die Anordnung der Einholung von Strafregisterauskünften durch die Gemeinde für die Hundehaltung greift unzulässig in die Kompetenz der Gemeinde ein und ist auch in keiner Weise verhältnismäßig.

§ 9 Führen von Hunden an öffentlichen Orten

Abs. 9) Da Hunde auch kurzfristig anderen Personen zur Aufsicht übergeben werden, sind diese Auflagen nicht zielführend. Vielmehr sollte auf die Verlässlichkeit der Person abgestimmt werden, wenn es sich nicht um den Halter handelt. Angeregt wird vielmehr bei einer vorübergehenden Beaufsichtigung des Hundes durch eine dritte Person die Verpflichtung, diesen mit Maulkorb und Leine zu führen.

Wir hoffen, dass unsere Feststellungen im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden und damit ein praxistaugliches Hundehaltegesetz beschlossen wird, das einerseits der Sicherheit der Bevölkerung gerecht wird und andererseits den vielen verantwortungsvollen Hundehalterinnen und Hundehaltern die Haltung von Hunden in Oberösterreich nicht unnötig erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Markschläger
Vizepräsident des ÖKV